

Informationsblatt Psychotherapie

Mit diesem Blatt möchten wir Sie über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine Psychotherapie in unserem Hause informieren.

Zum Therapieangebot unserer Praxis gehört die Verhaltenstherapie und die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie.

Eine Therapiestunde dauert jeweils 50 Minuten. Die Sitzungen finden in der Regel in wöchentlichen Abständen statt. Die Termine für Erstgespräche werden durch das Sekretariat vergeben, Folgetermine sprechen Sie bitte mit Ihrem Therapeuten oder Ihrer Therapeutin ab.

Kostenübernahme

Psychotherapie ist eine Leistung der gesetzlichen und privaten Krankenkassen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme durch Ihre Kasse ist, dass eine psychische oder psychosomatische Störung mit Krankheitswert besteht, die wirksam mit Psychotherapie behandelt werden kann. Ob diese Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, klärt Ihr Psychotherapeut mit Ihnen während der ersten Sitzungen.

Gesetzlich versicherte Patienten müssen zu Beginn der Behandlung sowie bei jedem ersten Besuch im Quartal ihre Versichertenkarte vorlegen. Eine Überweisung Ihres behandelnden Arztes ist nicht notwendig.

Probatorik

Sie können bis zu 5 sogenannte "probatorische Sitzungen", auch bei verschiedenen Behandlern, in Anspruch nehmen, bis Sie sich endgültig für einen Therapeuten oder eine Behandlungsmethode entscheiden. Die Kosten für diese Sitzungen werden in jedem Fall von Ihrer Kasse übernommen. Nach Stellen einer ersten Diagnose wird von Ihnen und Ihrem Behandler ein Antrag auf Kostenübernahme bei Ihrer Kasse gestellt. Der beantragte Stundenumfang richtet sich nach der voraussichtlich notwendigen Behandlungsdauer.

Antragstellung

Der Antrag auf Psychotherapie wird von Ihnen und Ihrem Behandler gemeinsam gestellt.

Sie beantragen die Therapie mit Ihrer Unterschrift. Zudem wird ein sogenannter "*Konsiliarbericht*" benötigt. Dies ist ein Formular, auf dem Ihr behandelnder Arzt erklärt, ob medizinische Einwände gegen eine Psychotherapie bestehen oder eine ärztliche Mitbehandlung notwendig ist. Sie erhalten dieses Formular von ihrem Behandler, sobald Sie sich entscheiden haben, eine Therapie zu beantragen.

Ihr Psychotherapeut verfasst einen anonymisierten Bericht, den Ihre Krankenkasse in einem verschlossenen Umschlag an einen Gutachter weiter leitet. Der Gutachter beurteilt, ob die dargestellte Problematik "Krankheitswert" hat und das geplante Vorgehen im Sinne der Psychotherapierichtlinien sinnvoll ist und gibt der Kasse dann die Empfehlung zur Kostenübernahme. Ihr Sachbearbeiter erhält keine Kenntnis von dem Inhalt des Berichtes.

Stundenkontingente

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, eine Kurzzeittherapie mit zunächst 25 Stunden oder eine Langzeittherapie mit 45 Stunden (Verhaltenstherapie) bzw 50 Stunden (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) zu beantragen. Je nach Therapiefortschritt und individuellen Erfordernissen können Verlängerungen auf bis zu 60 bzw 80 Stunden beantragt werden.

Ihr Behandler wird mit Ihnen besprechen, welches Kontingent für die Behandlung Ihrer Beschwerden sinnvoll ist.

Berichtspflicht

Seit dem 01.01.2007 sind Psychotherapeuten verpflichtet, dem überweisenden Arzt bzw. Hausarzt jedes Patienten in regelmäßigen Abständen Bericht über den Fortschritt der Therapie zu erstatten. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie dies wünschen. Sie erhalten von Ihrem Behandler ein Formblatt, auf welchem Sie dem regelmäßigen Bericht an den Hausarzt zustimmen oder ihn ablehnen können.

Bitte bedenken Sie, dass Sie in der Therapie sehr persönliche Dinge besprechen, die niemanden außerhalb des Behandlungszimmers etwas angehen. Daher stehen wir als Psychotherapeuten dem gesetzlich geforderten "automatischen" Bericht skeptisch gegenüber und empfehlen Ihnen, diese Form der Berichterstattung abzulehnen. Sofern Sie einen regelmäßigen Bericht wünschen, wird dieser selbstverständlich erstellt.

Unabhängig von der gesetzlich geregelten Berichtspflicht gibt es die Möglichkeit, dass Arzt und Psychotherapeut miteinander Kontakt aufnehmen, sofern dies für Ihre Behandlung nötig oder sinnvoll sein sollte. Ein solcher Kontakt wird immer mit Ihrem Wissen und nur mit Ihrer Zustimmung statt finden.

Absage vereinbarter Stunden

Vereinbarte Therapietermine, die Sie nicht wahrnehmen können, müssen Sie rechtzeitig (mindestens 2 Werktagen vorher) absagen- entweder persönlich bei Ihrem Behandler oder im Sekretariat. Für nicht rechtzeitig abgesagte Therapiesitzungen wird ein Ausfallhonorar in Höhe des Kassensatzes gestellt. Eine gesonderte Vereinbarung erhalten Sie von Ihrem Behandler.

Schweigepflicht

Psychotherapeuten sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch Angehörige und Ärzte erhalten keinerlei Angaben über die Psychotherapie, sofern Sie dies nicht ausdrücklich wünschen. Sollte in Einzelfällen eine Rücksprache, z.B. mit Ihrem behandelnden Arzt, nötig sein, werden Sie um eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der konkreten Person oder Institution gebeten.